

|                             |                  |                                      |
|-----------------------------|------------------|--------------------------------------|
| <b>Beschlussvorlage</b>     | <b>7500/2024</b> | <b>Zentralbereiche</b><br>Frau Alter |
| <b>Stadtrechtsausschuss</b> |                  |                                      |
| <b>Beratungsfolge</b>       | <b>Stadtrat</b>  |                                      |

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt,

1. die Gesamtzahl der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer für den Stadtrechtsausschuss auf 8 festzulegen,
2. gemäß § 40 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GemO) die Wahl der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer in offener Abstimmung durchzuführen,
3. als Beisitzerin bzw. Beisitzer für den Stadtrechtsausschuss zu wählen:  
  
8 Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

|                        |                  |                    |                          |                           |                   |
|------------------------|------------------|--------------------|--------------------------|---------------------------|-------------------|
| <b><u>Gremium</u></b>  | <b><u>Ja</u></b> | <b><u>Nein</u></b> | <b><u>Enthaltung</u></b> | <b><u>wie Vorlage</u></b> | <b><u>TOP</u></b> |
| <b><u>Stadtrat</u></b> |                  |                    |                          |                           |                   |

**Sachverhalt:**

Nach § 9 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) wählt der Stadtrat für die Dauer seiner Amtszeit mindestens sechs Beisitzer in den Stadtrechtsausschuss. Sie müssen wählbar nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG) sein. Der Stadtrechtsausschuss entscheidet gemäß § 7 Abs. 2 AGVwGO in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Gemäß § 13 Abs. 1 GemO sind die Beisitzer zu den Sitzungen des Stadtrechtsausschusses gleichmäßig heranzuziehen; die Reihenfolge wird vom Oberbürgermeister vor Beginn des Kalenderjahres bestimmt.

Ergänzend zu § 2 KWG dürfen nach § 10 AGVwGO nicht zu Beisitzern berufen werden:

- Personen, die wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
- Personen, gegen die öffentliche Klage wegen einer Straftat erhoben ist, die die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder zur Erlangung von Rechten aus öffentlichen Wahlen zur Folge haben kann,
- Personen, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Zur Vermeidung möglicher Interessenkollisionen hat das Ministerium des Inneren und für Sport mit Erlass vom 13.10.1960 dringend empfohlen, Personen, die auf den Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter stehen, nicht zugleich als Beisitzer für die Rechtsausschüsse zu wählen.

Gem. § 9 Abs. 1 S. 1 AGVwGO RLP sind mindestens 6 Beisitzerinnen bzw. Beisitzer zu wählen.

Es werden 8 Beisitzerinnen bzw. Beisitzer vorgeschlagen.

Die Wahl in offener Abstimmung ist zulässig.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Den Ausschussmitgliedern ist die in der Hauptsatzung festgelegte Aufwandsentschädigung zu zahlen.